

**Einladung
zur 11. Sitzung
des Sozialausschusses
am Mittwoch, dem 17.05.2017,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Vor der Sitzung findet eine Besichtigung der Lebenshilfe Unterer Niederrhein, Groiner Allee 10 in 46459 Rees statt. Bitte finden Sie sich um 14.30 Uhr dort ein.

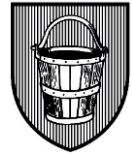
T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- | | |
|----|---|
| 1 | Verpflichtung der sachkundigen Bürger |
| 2 | Einwohnerfragestunde |
| 3 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 11.01.2017 |
| 4 | Vorstellung der Hospizgruppe durch Frau Ursula Bender |
| 5 | 07 - 16 1104/2017 Beratung über die Vergabe der städtischen Zuschüsse an die Träger der Wohlfahrtsverbände |
| 6 | 07 - 16 1105/2017 Sachstand Asylbewerberleistungen |
| 7 | 07 - 16 1106/2017 Neubau eines Übergangwohnheimes an der Tackenweide;
hier: Prüfauftrag der CDU-Fraktion vom 10.01.2017 |
| 8 | 07 - 16 1107/2017 Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und
Benutzung von Übergangwohnheimen vom 19.12.2012;
hier: Erste Änderungssatzung |
| 9 | Integrationskonzept der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Aktueller Stand der Erarbeitung |
| 10 | 07 - 16 1108/2017 Sachstandsbericht SGB II |
| 11 | Mitteilungen und Anfragen |
| 12 | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 8. Mai 2017

Elke Trüpschuch
Vorsitzende



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	07 - 16	1104/2017
		04.05.2017	

Betreff

Beratung über die Vergabe der städtischen Zuschüsse an die Träger der Wohlfahrtsverbände

Beratungsfolge

Sozialausschuss	17.05.2017
-----------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt, die Zuschüsse für das Jahr 2016 zu den Betriebskosten der einzelnen Einrichtungen bei dem Sachkonto 53180000 des Budgets 1.100.05.06.01 entsprechend der Anlage zu dieser Vorlage zu vergeben.

Sachdarstellung :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2017 vorgesehen. Produkt: 1.100.05.06.01

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.1

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
07 - 16 1104 2017 A 1 Allgemeine Zuschüsse

Verteilerliste "Allgemeine Zuschüsse"

2017

Produkt 05.06.01 Sachkonto 53180000

Stand: 03.05.2017

1 Name der Einrichtung	2 ungedeckter Aufwand	3 Grundbetrag (10% des ungedeckten Aufwands) = 1. Zuschuss-Anteil	4 verbleibender ungedeckter Aufwand in Euro in % zur Gesamt- summe in € Spalte 4	5 2. Zuschuss-Anteil	6 Gesamtzuschuss (Summe Spalten 3 & 5)
01 Caritas Emmerich	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	100,00 €
02 Caritas Elten	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	100,00 €
03 Diakonisches Werk	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	100,00 €
04 AWO Elten	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	100,00 €
05 VdK	3.372,17 €	337,22 €	3.034,95 €	22,19%	2.114,63 €
06 FSH nach Krebs	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	100,00 €
07 Rheumaliga	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	100,00 €
08 Kreuzbund	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	100,00 €
09 Lebenshilfe	11.827,99 €	1.182,80 €	10.645,19 €	77,81%	7.415,37 €

Gesamt	15.900,16 €	2.220,02 €	13.680,14 €	100,00%	8.009,98 €	10.230,00 €
---------------	--------------------	-------------------	--------------------	----------------	-------------------	--------------------

Verteilerliste "Zuschüsse Altentagesstätten" 2017

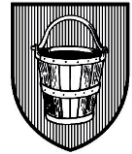
Produkt 05.06.01 Sachkonto 53180000

Name der Einrichtung	Bankverbindung	BLZ	Konto-Nr	Betrag
Altentagesstätte AWO	Stadtsparkasse Emmerich-Rees	358 500 00	109 686	1.240,89 €
Altentagesstätte Neumarkt	Stadtsparkasse Emmerich-Rees	358 500 00	105 106	4.064,06 €
Kirchengemeinde Aldegundis	Darlehenskasse Münster	400 602 65	395 38 00	835,05 €
Altentagesstätte Elten	Volksbank Emmerich-Rees	358 602 45	340 050 9017	0,00 €
Altentagesstätte Dornick				
Johannes Schützen				
Gesamtzuschuss				6.140,00 €
Haushaltsansatz				6.140,00 €
Noch zur Verfügung stehender Betrag				0,00 €

Zuschüsse "Hilfsdienste" 2017

Produkt 05.06.01 Sachkonto 53180000

Name der Einrichtung	Ungedeckter Aufwand	Grundbetrag i.H.v. 10% des ungedeckten Aufw.	Verbleibender unge- deckter Aufwand	Aufwand in % zur u. a. Summe	Zuschussanteil	Gesamtzuschuss (Summe Spalten 3 & 5)
DRK Elten	100,00 €	100,00 €			0,00 €	100,00 €
Malteser HD	100,00 €	100,00 €			0,00 €	100,00 €
THW	100,00 €	100,00 €			0,00 €	100,00 €
Johanniter Unfallhilfe	100,00 €	100,00 €			0,00 €	100,00 €
Gesamt:	400,00 €	400,00 €	0,00 €	0%		400,00 €



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	07 - 16	04.05.2017
		1105/2017	

Betreff

Sachstand Asylbewerberleistungen

Beratungsfolge

Sozialausschuss	17.05.2017
-----------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Zum Jahreswechsel wohnten in Emmerich am Rhein noch 202 Asylbewerber. Zuweisungen gab es nicht, da die Erfüllungsquote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) erfüllt war (mehr als 90%).

Dies änderte sich am 11.04.2017, als 90 Flüchtlingen von der Bezirksregierung der Stadt Emmerich zugewiesen wurden. Erklärt wurde dies damit, dass aufgrund von EDV-Problemen für Januar 2017 keinen validen Zahlen zur Verfügung standen. Vielmehr wurden die Quoten anhand der Oktoberzahlen errechnet. Nun, nach Bereinigung der Daten, stellte die Bezirksregierung Arnsberg fest, dass in vielen Kommunen die Quoten nicht stimmen.

Betroffen war hiervon auch die Stadt Emmerich. Mit Datum vom 11.04.2017 wurde die Erfüllungsquote mit 69,69% errechnet. In Zahlen ausgedrückt heißt dies, dass es eine Aufnahmeverpflichtung von 97 Personen gibt.

Mit der Bezirksregierung wurde vereinbart, dass beginnend ab dem 27. April 2017 wöchentlich je zehn Asylbewerber nach Emmerich kommen werden. Bislang hielt sich die Bezirksregierung an diese Regelung.

Bei den Personen, die Emmerich zugewiesen wurden bzw. werden, handelt es sich überwiegend um Flüchtlinge, die nur geringe Aussichten auf eine Bleibeperspektive haben.

Eine durchgeführte Bestandsaufnahme der vorhandenen Unterkünfte ergab, dass diese 90 Flüchtlinge untergebracht werden können. Natürlich kommt es auf die Konstellation (Religion, Staatsangehörigkeit, Sprache, Familienstatus) an.

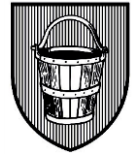
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP
Vorlagen-Nr. Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

07 - 16
1106/2017

04.05.2017

Betreff

Neubau eines Übergangswohnheimes an der Tackenweide; hier: Prüfauftrag der CDU-Fraktion vom 10.01.2017

Beratungsfolge

Sozialausschuss	17.05.2017
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt den Neubau des Übergangswohnheimes an der Tackenweide
2. Der Rat beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes über 350.000 € bei Produkt 1.100.01.10.01 Invest. 7003040 Sachkonto 7851 0000.

Sachdarstellung :

Am 10. Januar 2017 stellte die CDU-Fraktion den Auftrag, zu prüfen, ob der Neubau der Asylunterkunft an der Tackenweide angesichts der weiter sinkenden Fallzahlen überhaupt noch notwendig ist? Des Weiteren soll geprüft werden, wie hoch die Belegungszahlen in den anderen Objekten (bestehende Asylunterkunft, „Hotel Zur Grenze“, angemietete Wohnungen u.ä.) sind.

Siehe hierzu auch den beigegefügt Prüfauftrag der CDU-Fraktion.

Inzwischen hat sich die Sachlage geändert. Am 11.04.2017 teilte die Bezirksregierung Arnsberg mit, dass 90 Personen zugewiesen werden.

Durch die Zuweisungen, die wöchentlich a 10 Personen erfolgen, steigt die Zahl der Asylbewerber auf 292 an.

Von diesen 292 Flüchtlingen haben 62 gute Aussichten auf eine Anerkennung, da sie aus den Staaten Syrien, Eritrea, Irak und Somalia stammen.

Eine am 04. Mai 2017 telefonisch durchgeführte Nachfrage bei der Bezirksregierung, Herr Mrozinski, ergab, dass Emmerich am Rhein per Stand 01. Mai 2017 bei den Zuweisungen nach dem FlüAG - unter Berücksichtigung der 90 Zuweisungen – mittlerweile eine Quote von etwas mehr als 100 % erfüllt.

Bei den Zuweisungen nach der Wohnsitzauflage liegt die aktuelle Quote bei etwas mehr als 96%.

Lt. Auskunft der Bezirksregierung ist nach heutigem Wissensstand davon auszugehen, dass Emmerich frühestens im August/September 2017 mit weiteren Zuweisungen rechnen muss.

Wie die Vergangenheit gezeigt hat, gibt es bei der Nennung der Erfüllungsquote keine Verlässlichkeit. Trotz des engen Kontaktes zur Bezirksregierung können von dort keine konkreten Angaben gemacht werden.

Die Möglichkeit, auf die Zuweisungen Einfluss zu nehmen – wie dies in der Vergangenheit schon mal praktiziert wurde - gibt es nicht mehr. Aufgrund der Vielzahl von Personen aus allen Krisengebieten der Welt, die verschiedenen Religionen angehören, die unterschiedliche Hautfarben haben und nicht den gleichen kulturellen Hintergrund haben, wird es immer schwieriger, die Unterbringung konfliktfrei zu lösen.

Wurden bislang überwiegend Familien und alleinstehende Männer zugewiesen, kommen jetzt immer mehr alleinstehende Frauen nach Emmerich. Auch dieser Umstand macht die Unterbringung nicht einfacher.

Die aktuellen Belegungszahlen in den größeren Wohnobjekten sind folgendermaßen:

Eigene Wohnungen

Tackenweide 19	-	45 (5 weitere noch möglich)
Hotel zur Grenze	-	24 (30)
Reeser Straße 571/573	-	14 (5)
Grüne Straße 54	-	13 (7)
Eltener Straße 532	-	08 (7)

Mietwohnungen

Baustraße 40	-	08 (12)
Eltener Straße 422	-	18 (21)
Gerhard-Storm-Str. 6	-	08 (12)
Goldsteege 6	-	16 (11)
Neustadt 57	-	07 (8)
Wollenweberstraße 28	-	10 (4)

Bund-Wohnungen

Bataverstraße 1, 3, 10	-	12 (14)
Hoher Weg 131,133,137	-	25
Seufzerallee 22,24	-	18 (7)

Auch unter Berücksichtigung der noch zu erwartenden 70 Asylbewerber (Stand: 05.05.2017) ist somit noch ein Plus an Wohnungen vorhanden, so dass rein rechnerisch 70 Plätze zur Verfügung stehen. Hier ist besonders die vorab geschilderte Problematik zu berücksichtigen.

Dennoch ist es sinnvoll, dass das Übergangsheim an der Tackenweide errichtet wird. Dieses Heim kann frühestens im Frühjahr 2019 bezugsfertig sein. Im Verlaufe der Bauzeit laufen einige langfristige und teure Mietverträge aus, außerdem kann bei stagnierenden Zahlen Wohnraum abgemietet werden. Auch das Objekt „Zur Grenze“ soll Anfang 2021 entmietet werden. Unsicher ist, wie lange noch die Wohnungen des Bundes genutzt werden können. In diesen leben mittlerweile mehr als 70 Flüchtlinge.

Ein weiterer Vorteil der Errichtung eines Übergangsheimes an der Tackenweide wäre die zentrale Unterbringung der Flüchtling, die hierdurch bedingt noch besser betreut werden können.

Wie viele Flüchtlinge noch nach Europa und Deutschland kommen werden, ist absolut unklar. Letztendlich ist hierfür die weltpolitische Lage entscheidend. werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Für diese Maßnahme stehen im Haushaltsplan 2017 keine Haushaltsmittel zur Verfügung (Sperrvermerk).

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
07 - 16 1106 2017 A 1 Antrag Nr. IV 2017 der CDU-Ratsfraktion

An den Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein

Herrn Peter Hinze

Geistmarkt 1



Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 11. Jan. 2017

Bgm.: ☒

Dez.: ☒

FB: ☒

Anl.: ☒ PWZ: ☒ €



Stadtratsfraktion Emmerich
Rathaus
46446 Emmerich am Rhein
Tel.: 02822 75-1993
Email: cdu@stadt-emmerich.de

Emmerich am Rhein, 10.01.2017

Prüfauftrag

Zum Neubau der Asylunterkunft nach dem *Bocholter Modell* an der Tackenweide und zu den Belegungszahlen anderer Unterbringungsstandorte.

Die Zahl der Asylsuchenden, die die Stadt Emmerich am Rhein unterzubringen und zu betreuen hat ist aufgrund stagnierender Zuweisungen, infolge von Ausweisung, freiwilliger Auseise sowie Wegzug und Anerkennung deutlich gesunken und hat sich fast halbiert. Musste man Anfang des letzten Jahres davon ausgehen, dass deutlich mehr als 1000 Menschen unterzubringen und zu versorgen sind, so sind es heute etwa 300 – Tendenz sinkend.

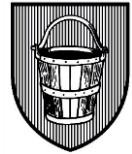
Viele Kommunen stellen bereits geplante Investitionsmaßnahmen zur Unterbringung von Asylsuchenden zurück oder verzichten komplett auf bereits geplante Maßnahmen; das auch vor dem Hintergrund ausbleibender Zuweisungen aufgrund geringerer Fallzahlen als vormals angenommen.

Die CDU-Fraktion stellt daher folgende Prüfaufträge, welche im Rahmen der Haushaltsberatungen beantwortet werden sollen:

- Ist der Neubau der Asylunterkunft an der Tackenweide angesichts der weiter sinkenden Fallzahlen überhaupt noch notwendig?
- Wie hoch sind die Belegungszahlen in den anderen Objekten (Bestehende Asylunterkunft, Hotel zur Grenze, angemietete Wohnungen etc.) in Emmerich?

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Reintjes
Vorsitzender



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	07 - 16	1107/2017
		04.05.2017	

Betreff

Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Benutzung von Übergangswohnheimen vom 19.12.2012;
hier: Erste Änderungssatzung

Beratungsfolge

Sozialausschuss	17.05.2017
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügte „Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsunterkünften“

Sachdarstellung :

Aufgrund der veränderten Situation nach dem starken Zuzug von Asylsuchenden im Jahr 2015 muss die bestehende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Benutzung von Übergangswohnheimen vom 19.12.2012 um wesentliche Punkte ergänzt werden, die in der aktuellen Fassung nicht geregelt sind.

- *Geltungsbereich:* Lediglich die traditionellen Unterkünfte für Flüchtlinge sind aktuell auch als solche gewidmet und unterliegen somit den Regelungen der bestehenden Satzung. Damit auch die insbesondere erst seit 2015 für die Unterbringung von Asylsuchenden genutzten Unterkünfte durch den Satzungstext geregelt werden, wird im neuen Text jeder Wohnraum, der zu diesem Zweck erworben, angemietet oder zur Verfügung gestellt wird oder wurde, als Unterkunft und damit Gegenstand der neuen Satzung definiert
- *Rechte und Pflichten anerkannter ehemaliger Asylsuchender in den Unterkünften:* Da die Erfahrungen der vergangenen Monate zeigen, dass die Wohnungssuche nach erfolgter Anerkennung als Schutzsuchender in einigen Fällen nicht kurzfristig zum erwünschten Erfolg führt, leben in den als vorübergehende Bleibe angelegten Unterkünften für die Zeit der Wohnungssuche auch einige anerkannte ehemalige Asylsuchende. Diese müssen ebenso wie Asylsuchende im laufenden Verfahren mitunter aufgrund von Sachgründen (wie beispielsweise der Zuweisung weiterer Asylsuchender) auf Veranlassung des Fachbereichs den zunächst zugewiesenen Wohnraum zugunsten einer anderen Unterkunft verlassen. Dafür gibt es in der bestehenden Satzung jedoch keine rechtliche Grundlage, die durch die neue Satzung geschaffen wird.
- *Höhe und Anpassungsmöglichkeit der Benutzungsgebühr:* Die Höhe der Benutzungsgebühren ist in der bestehenden Satzung als fester Betrag definiert. Da die Kosten für die Unterbringung genau wie die Zahl der untergebrachten Personen jedoch variabel ist, empfiehlt sich stattdessen eine Formel nach der in einem regelmäßigen Turnus (hier ein Jahr) die Gebühr jeweils neu berechnet wird. Relevant ist dieser Betrag für die Asylsuchenden im laufenden Verfahren nicht, da sie - solange sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und kein eigenes Einkommen erzielen – von der Gebührenpflicht befreit sind. Zutage tritt der errechnete und mit der neuen Satzung für alle Benutzer einheitliche Betrag jedoch bei der Erzielung eines eigenen Einkommens durch Erwerbsarbeit noch während des laufenden Asylverfahrens bzw. nach der Anerkennung, wenn die Kosten der Unterkunft für den de facto weiter bezogenen Wohnraum in den Unterkünften durch das Jobcenter getragen werden.

Vorstehend beschriebener Änderungsbedarf ist in der als Anlage 1 beigefügten Synopse abgebildet. Da nahezu jeder Paragraph sowie der Titel der bisher gültigen „Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen“ einer Modifizierung bedürfen, empfiehlt sich eine Neufassung der Satzung.

Synopse Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Benutzung von Übergangswohnheimen vom 19.12.2012

Wortlaut 19.12.2012	Vorschlag neue Satzung
§ 1 Unterkünfte, Begriffsbestimmungen (1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält folgende Unterkünfte: Übergangsheime für asylbegehrende Ausländer.	§ 1 Unterkünfte, Begriffsbestimmungen (1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält folgendes Übergangsheim für die Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz: Tackenweide 19 Für anderweitige Unterbringungen erfolgt seitens der Stadt die Anmietung von privatem Wohnraum oder die Bereitstellung eigenen Wohnraums. Der Bürgermeister kann bei Bedarf weitere Einrichtungen bzw. Wohnungen bereitstellen, die ebenfalls den Regelungen dieser Satzung unterliegen. Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss eines Asylverfahrens und anderer aufenthaltsbegründender Rechtstitel wird der Aufenthalt bis zum Bezug einer privat angemieteten Wohnung gestattet.
2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.	<i>bleibt</i>
3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet.	<i>bleibt</i>
§ 2 Art und Umfang der Benutzung (1) Räume bzw. Bettenplätze in den Unterkünften werden den in Betracht kommenden Personen durch den Bürgermeister zugewiesen. Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettenplatzes.	§ 2 Art und Umfang der Benutzung <i>bleibt</i>
(2) Die Unterkünfte haben ausschließlich den Zweck, den in Betracht kommenden Personen vorübergehend als Notbleibe zu dienen.	<i>bleibt</i>
(3) In den Unterkünften dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.	<i>bleibt</i>
(4) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.	<i>bleibt</i>

	<i>Zusätzlich</i> (5) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann innerhalb der einzelnen Unterkünfte aus sachlichen Gründen umgesetzt werden. Umsetzungen können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden.
§ 3 Gebührenpflicht (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben.	§ 3 Gebührenpflicht (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.
(2) Mit den Gebühren sollen die Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten gedeckt werden.	(2) Mit den Benutzungsgebühren sollen die Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten sowie die Ausgaben für die Abschreibung und Verzinsung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden.
	<i>Zusätzlich</i> (3) Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Gebührenpflicht befreit.
	<i>Zusätzlich</i> (4) Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss eines Asylverfahrens und anderer aufenthaltsbegründender Rechtstitel sind für die Dauer des Aufenthaltes bis zum Bezug einer privat angemieteten Wohnung gebührenpflichtig.
§ 4 Höhe der Gebühr (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren sind a) die durchschnittliche Belegung mit Personen, b) die tatsächlichen Kosten lt. Gebührenbedarfsberechnung.	§ 4 Höhe der Gebühr (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren sind a) die durchschnittliche Belegung des Vorjahres mit Personen, b) die betriebsbedingten Kosten des Vorjahres lt. Gebührenbedarfsberechnung c) die verbrauchsbedingten Kosten des Vorjahres lt. Gebührenbedarfsberechnung
	<i>Zusätzlich</i> (2) Aus den vorgenannten Daten wird eine Gebühr je Person und Monat ermittelt und den Betroffenen durch Bescheid mitgeteilt.
	<i>Zusätzlich</i> (3) Die Gebühren gem. Absatz 1 werden jährlich zum 01.07. neu festgesetzt.
(2) Die Nebenkosten für Strom- und Wasserverbrauch sowie Heizung werden aufgrund der Abrechnungen festgelegt und zusätzlich zu den Gebühren gem. Abs. 1 erhoben.	<i>entfällt</i>

(3) Die vorstehenden Gebühren und Nebenkosten gemäß Abs. 1 und 2 werden je Person festgesetzt.	<i>entfällt</i>
(4) Die Wohnraumbenutzungsgebühr für die Bewohner im Übergangsheim beträgt 80 € pro Person/mtl.	<i>entfällt</i>
(5) Die Nebenkosten betragen insgesamt 47 € pro Person/mtl. Sie setzen sich wie folgt zusammen: 21 € Nebenkosten, 15 € Heizkosten, 11 € Stromkosten	<i>entfällt</i>
(6) Werden Räume bzw. Bettenplätze im Laufe des Monats zugewiesen, werden die Benutzungsgebühren und Nebenkosten tageweise berechnet.	<i>Bleibt als (4)</i>
(7) Für selbst verursachte Schäden an den Gebäuden werden den Benutzern die tatsächlichen Instandhaltungskosten in Rechnung gestellt.	<i>als (5)</i> Für selbst verursachte Schäden an den Gebäuden werden den Benutzern die tatsächlichen Instandsetzungskosten in Rechnung gestellt.
§ 5 Gebührenschuldner Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.	§ 5 Gebührenschuldner <i>Bleibt als (1)</i>
	<i>Zusätzlich</i> (2) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
§ 6 Fälligkeit Die monatlichen Gebühren und Nebenkosten gem. § 4 Abs. 4 und 5 sind spätestens am 3. Tag nach dem Einzug, in der Folgezeit bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Emmerich zu entrichten.	§ 6 Fälligkeit Die monatlichen Benutzungsgebühren gem. § 4 sind spätestens am 3. Tag nach dem Einzug, in der Folgezeit bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Emmerich zu entrichten.
§ 7 Ausnahmen Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.	§ 7 Ausnahmen <i>bleibt</i>
§ 8 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emmerich über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen vom 22.12.1997 außer Kraft.	§ 8 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen vom 19.12.2012 außer Kraft.

Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Benutzung von Übergangsunterkünften vom _____

Aufgrund der §§ 7, 8 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016, des § 4 des Landesaufnahmegesetzes Nordrhein-Westfalen -LAufG vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 95) und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1156), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016 hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am xxxxxxxxx folgende Satzung über die Errichtung und Benutzung von Übergangsunterkünften beschlossen:

§ 1

Unterkünfte, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält folgendes Übergangsheim für die Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz: Tackenweide 19
Für anderweitige Unterbringungen erfolgt seitens der Stadt die Anmietung von privatem Wohnraum oder die Bereitstellung eigenen Wohnraums. Der Bürgermeister kann bei Bedarf weitere Einrichtungen bzw. Wohnungen bereitstellen, die ebenfalls den Regelungen dieser Satzung unterliegen. Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss eines Asylverfahrens und anderer aufenthaltsbegründender Rechtstitel wird der Aufenthalt bis zum Bezug einer privat angemieteten Wohnung gestattet.
- (2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet.

§ 2

Art und Umfang der Benutzung

- (1) Räume bzw. Bettenplätze in den Unterkünften werden den in Betracht kommenden Personen durch den Bürgermeister zugewiesen. Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettenplatzes.
- (2) Die Unterkünfte haben ausschließlich den Zweck, den in Betracht kommenden Personen vorübergehend als Notbleibe zu dienen.
- (3) In den Unterkünften dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.

- (4) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.
- (5) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann innerhalb der einzelnen Unterkünfte aus sachlichen Gründen umgesetzt werden. Umsetzungen können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Mit den Benutzungsgebühren sollen die Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten sowie die Ausgaben für die Abschreibung und Verzinsung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden.
- (3) Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Gebührenpflicht befreit.
- (4) Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss eines Asylverfahrens und anderer aufenthaltsbegründender Rechtstitel sind für die Dauer des Aufenthaltes bis zum Bezug einer privat angemieteten Wohnung gebührenpflichtig.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren sind
 - a) die durchschnittliche Belegung des Vorjahres mit Personen,
 - b) die betriebsbedingten Kosten des Vorjahres lt. Gebührenbedarfsberechnung
 - c) die verbrauchsbedingten Kosten des Vorjahres lt. Gebührenbedarfsberechnung
- (2) Aus den vorgenannten Daten wird eine Gebühr je Person und Monat ermittelt und den Betroffenen durch Bescheid mitgeteilt.
- (3) Die Gebühren gem. Absatz 1 werden jährlich zum 01.07. neu festgesetzt.
- (4) Werden Räume bzw. Bettenplätze im Laufe des Monats zugewiesen, werden die Benutzungsgebühren und Nebenkosten tageweise berechnet.
- (5) Für selbst verursachte Schäden an den Gebäuden werden den Benutzern die tatsächlichen Instandsetzungskosten in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (2) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Fälligkeit

Die monatlichen Benutzungsgebühren gem. § 4 sind spätestens am 3. Tag nach dem Einzug, in der Folgezeit bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Emmerich zu entrichten.

§ 7 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen vom 19.12.2012 außer Kraft.

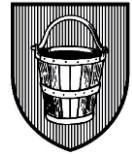
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage

öffentlich

07 - 16
1108/2017

04.05.2017

Betreff

Sachstandsbericht SGB II

Beratungsfolge

Sozialausschuss	17.05.2017
-----------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Gegenüber dem Vormonat ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im April 2017 kreisweit auf nunmehr 9.662 angestiegen. Gegenüber März 2017 stieg die Zahl um 267 Bedarfsgemeinschaften an. Im Vorjahresmonat lag die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften noch um 454 niedriger, nämlich bei 9.208.

Auch in Emmerich am Rhein ist ein Anstieg der Bedarfsgemeinschaften zu verzeichnen. Noch im März ds. Jahres lag die Zahl der Bedarfsgemeinschaften bei 1.188. Aktuell ist die Zahl um 48 angewachsen, so dass nun 1.236 Bedarfsgemeinschaften unterstützt werden.

Im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 30.04.2017 wurden vom Fallmanagement 1.129 Beratungsgespräche dokumentiert.

In dem vorgenannten Zeitraum wurden in den Arbeitsmarkt **154** Personen integriert. 85 Menschen wurden in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt, 65 in eine geringfügige. Vier junge Frauen fingen mit einer Ausbildung an.

Exakt 299 Personen nehmen aktuell an Maßnahmen teil.

- Hiervon 90 an Aktivierungsmaßnahmen.
- 71 besuchen Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).
- Einem sogenannten „Ein-Euro-Job“ gehen 37 Personen nach.
- 27 Beschäftigungsaufnahmen erfolgten aufgrund von Lohnkostenzuschüssen.
- Am ESF-Programm „Jugend in Arbeit“ nehmen 26 Personen teil.
- 19 Hilfesuchende bekamen einen Bildungsgutschein
- 10 absolvier(t)en ein Praktikum
- weitere 19 Personen werden durch andere Maßnahmen an den Arbeitsmarkt herangeführt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.

Peter Hinze
Bürgermeister

Ö 11